

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1987/9/25 B268/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1987

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

## **Norm**

StGG Art8

VStG §35

EGVG ArtIX Abs1 Z1

EGVG ArtIX Abs1 Z2

## **Leitsatz**

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit; unvertretbare Annahme der Ordnungsstörung und des ungestümen Benehmens nach ArtIX Abs1 Z1 und 2 EGVG 1950; Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit durch Festnahme nach §35 VStG 1950 und nachfolgende Anhaltung

## **Rechtssatz**

Verletzung der persönlichen Freiheit.

Festnahme und Anhaltung, weil sich der Beschwerdeführer in der Wiener Staatsoper einem SWB gegenüber unfreundlich benahm.

Angesichts der hier maßgeblichen Sach- und Rechtslage konnte der die Festnehmung des Beschwerdeführers aussprechende SWB nicht mit gutem Grund davon ausgehen, daß der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung nach ArtIX Abs1 Z1 oder 2 EGVG 1950 idF der Novelle BGBI. 1977/232 begangen habe: Das Verhalten des Beschwerdeführers wurde außer vom einschreitenden Beamten und dessen Begleitperson von niemandem als auffällig wahrgenommen; der Beschwerdeführer mag sich dem Beamten gegenüber zwar unfreundlich benommen haben, jedoch kann von einer ungewöhnlichen Heftigkeit des Verhaltens iS der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes keine Rede sein.

Damit fehlt - wie die belangte Behörde selbst einräumt - eine der Voraussetzungen des §35 VStG 1950 für die Festnahme.

Die Festnahme und die Anhaltung des Beschwerdeführers waren demnach rechtswidrig.

## **Entscheidungstexte**

- B 268/87

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.1987 B 268/87

## **Schlagworte**

Polizeirecht, Ordnungsstörung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1987:B268.1987

## **Dokumentnummer**

JFR\_10129075\_87B00268\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)